Deloitte.

Tax & Legal Transformation Update
Ausgabe Juni 2025

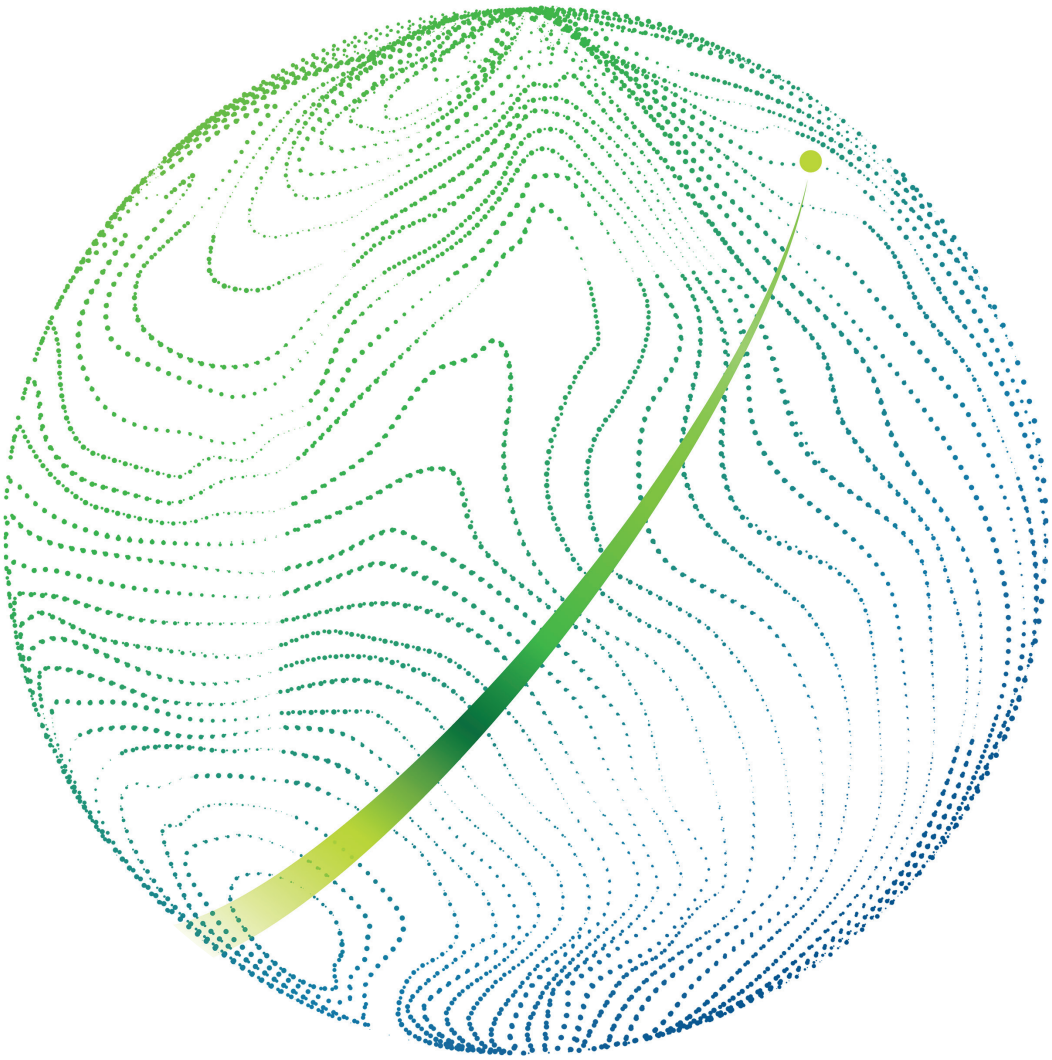

Tax & Legal Transformation Update

Der neue Ertragsteuerinformationsbericht für Großkonzerne ab dem Geschäftsjahr 2025

Ende 2021 wurde die finale EU-Richtlinie zum Ertragsteuerinformationsbericht – in Englisch auch als „EU Public CbC Reporting" bezeichnet – im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Diese dient dazu, den Investoren, Mitarbeitenden und der breiten Öffentlichkeit mehr Transparenz über die aggregierten laufenden Ertragsteuerpositionen von Großkonzernen in der EU zu geben. Dem EU Public CbC Reporting unterliegen alle EU-Großkonzerne (Konzernumsatz > 750 Mio. €) und alle Drittstaaten-Großkonzerne mit einer EU-Mindest-Präsenz. Eine Branchenausnahme greift für CRR-Kreditinstitute und Große Wertpapierinstitute. Ähnlich aufgebaut, aber sonst eigenständig, ist das Australian Public CbCR, das alle Großkonzerne (Konzernumsatz > AU$ 1 Mrd.) mit einer australischen Mindestpräsenz (Einkünfte > AU$ 10 Mio.) zur länderbezogenen Veröffentlichung von Ertragsteuerpositionen für Wirtschaftsjahre, die ab dem 01.07.2024 beginnen, zwingt.

Deutschland hat die EU-Richtlinie am 19.06.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 154) anwenderfreundlich im HGB als Ertragsteuerinformationsbericht umgesetzt. Die Erstanwendung erfolgt für alle nach dem 21.06.2024 beginnenden Geschäftsjahre (Art. 90 Abs. 1 EGHGB). Dem EU Public CbCR unterliegen nur Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personengesellschaften (§ 342 Abs. 1 HGB). Wichtig für die Praxis ist das Wahlrecht, das EU Public CbCR aus dem OECD CbCR (§ 138a AO) abzuleiten (§ 342h Abs. 4 HGB). Das EU Public CbCR muss als EU-Musterformblatt erstellt (§ 342l HGB) und binnen zwölf Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres digital im Unternehmensregister (§ 342m HGB) offengelegt werden. In Deutschland muss im Internet nur ein Hinweis auf das Unternehmensregister erfolgen (sog. website exemption; § 342n HGB).

Die um EU Public CbCR zu veröffentlichen Finanzdaten sind dabei nicht nur für alle EU-Staaten, sondern auch für alle EWR-Staaten und alle nicht kooperativen Steuergebiete offenzulegen. Viele Unternehmen werden diese teilweise erklärungsbedürftigen Finanzdaten daher in einer (freiwilligen) Internet-Offenlegung oder durch die Integration in eine bestehende oder neue externe Berichterstattung (z.B. Investor-Reporting, Nachhaltigkeitsberichterstattung, Tax Transparency Report o.ä.) kontextualisieren, da das EU-Musterformblatt fast keine individuellen Erläuterungen erlaubt (z.B. Steuerquoten, Steueroasen, Mitarbeitende o.ä.).

Ab 2025 muss der Aufsichtsrat einer AG oder KGaA bzw. das Aufsichts- oder Verwaltungsorgan einer SE das EU Public CbCR und die ggf. erforderliche Erklärung über ein fehlendes EU Public CbCR inhaltlich prüfen (§ 171 Abs. 1 Satz 4 AktG, § 47 Abs. 4a SEAG). Dies gilt auch bei einem mitbestimmungsrechtlich obligatorischen Aufsichtsrat (§ 25 Abs. 1 Nr. 2 MitbestG, § 1 Abs. 1 Nr. 3 DrittelbG) und ggf. auch bei einer GmbH mit einem fakultativen Aufsichtsrat (§ 52 Abs. 1 GmbHG). Die Jahresabschlussprüfung umfasst ab 2025 die Prüfung, ob eine Gesellschaft zur Offenlegung des EU Public CbCR verpflichtet war und – falls ja –, ob diese erfolgt ist (§ 317 Abs. 3b HGB). Über das Ergebnis beider Prüfungen ist im Bestätigungsvermerk in einem besonderen Abschnitt zu berichten (§ 322 Abs. 1 Satz 4 HGB). Eine inhaltliche Prüfung des EU Public CbCR durch den Abschlussprüfer ist nicht vorgeschrieben, kann aber freiwillig erfolgen. Für den Konzernabschlussprüfer ergeben sich keine neuen Prüfungs- oder Berichtspflichten.

Seit 2025 unterstützt Deloitte betroffene Konzerne zum EU Public CbCR (z.B. Ableitung aus dem OECD CbCR-Datensatz inkl. Unternehmensregister-Offenlegung; §§ 342h Abs. 4 i.V.m. 342m HGB). Betroffene Konzerne sollten hierzu kurzfristig einen EU Public CbCR Test-Bericht gemäß dem EU-Musterformblatt aus ihrem CbCR 2023 oder CbCR 2024 erstellen oder erstellen lassen. Sie haben Fragen zum Leistungsangebot von Deloitte zum EU Public CbCR oder zum Australian Public CbCR, benötigen einen EU Public CbCR Test-Bericht oder haben unternehmensindividuelle Fragen zur Umsetzung oder Integration? Sprechen Sie uns gerne an.

Ansprechpartner

Dr. Andreas Kowallik
Partner
Tax Technology Consulting
Tel: +49 29036 8684
akowallik@deloitte.de

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation"). DTTL (auch „Deloitte Global" genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte bietet führende Prüfungs- und Beratungsleistungen für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an. Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeitenden liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken und unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen. Deloitte baut auf eine 180-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund 460.000 Mitarbeitenden von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters" täglich leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte Organisation") erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitende oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.

Stand 06/2025

MAKING AN IMPACT THAT MATTERS since 1845